

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

135. Curriculum für das Bachelorstudium Recht und Wirtschaft an der Universität Salzburg (Version 2011)

Übersicht

- § 1. Allgemeines (Umfang des Studiums und akademischer Grad)
- § 2. Qualifikationsprofil
- § 3. Lehrveranstaltungsarten
- § 4. Allgemeine und besondere Bestimmungen zu den Lehrveranstaltungen
- § 5. Studieneingangsphase
- § 6. Lehrveranstaltungen und Prüfungsfächer
- § 7. Prüfungsordnung
- § 8. Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen
- § 9. Seminare und Bachelorarbeiten
- § 10. Freifächer
- § 11. Auslandssemester
- § 12. Inkrafttreten des Curriculums
- § 13. Übergangsbestimmungen
- § 14. Anerkennung von Prüfungen
- Anhang: Mustercurriculum

§ 1. Allgemeines (Umfang des Studiums und akademischer Grad)

(1) Das Bachelorstudium Recht und Wirtschaft umfasst sechs Semester. Der Gesamtumfang beträgt 180 ECTS-Credits.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums „Recht und Wirtschaft“ wird der akademische Grad „Bachelor der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“ (LLB.oec.) verliehen.

(3) Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium im Studienjahr 2006/2007 abgeschlossen und den akademischen Grad „Bachelor der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (B.iur.oec.)“ verliehen bekommen haben, sind berechtigt, anstelle dieses akademischen Grades den akademischen Grad „Bachelor der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (LLB.oec.)“ zu führen. Auf Antrag hat die Universität Salzburg darüber eine Bestätigung auszustellen.

§ 2. Qualifikationsprofil

Dieses Studium soll den Studierenden eine fundierte Ausbildung in den Grundlagen von Recht und Wirtschaft vermitteln. Ziel ist es, eine generalistische Ausbildung auf universitärem Niveau zu vermitteln, unter besonderer Beachtung interdisziplinärer Ansätze. Dadurch soll das kritische Hinterfragen wirtschaftlicher und rechtlicher Vorgänge gefördert werden. Das Studium soll insbesondere auch eine attraktive Zusatzausbildung ermöglichen, damit sich Studierende anderer Studienrichtungen die erforderliche wirtschaftliche und rechtliche Grundkompetenz aneignen und besonders Juristinnen und Juristen die heute unentbehrliche vertiefte betriebs- und volkswirtschaftliche Kompetenz erwerben können.

§ 3. Lehrveranstaltungsarten

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind: Seminare, Proseminare, Grundkurse, Kurse, Übungen und Sprachkurse.

1. Vorlesungen (VO) haben die Studierenden in die Hauptbereiche und Methoden des jeweiligen Faches einzuführen und auf die wesentlichen Problembereiche und aktuellen Judikatur- und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Die aktive Beteiligung und Diskussion der Studierenden ist in jeder Hinsicht zu fördern.

2. Vorlesungen mit Übungscharakter (VU) haben die Studierenden in die Hauptbereiche und die Methoden des jeweiligen Fachs einzuführen und auf die wesentlichen Problembereiche und aktuellen Judikatur- und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Darüber hinaus dienen sie auch der praktischen Anwendung des erworbenen Fachwissens auf die Lösung konkreter Fälle.

3. Übungen (UE) dienen der praktischen Anwendung des erworbenen Fachwissens auf die Analyse von Fällen bzw konkreten Beispielen. Sie sollen speziell auf die Fachprüfungen vorbereiten.

4. Proseminar (PS): Proseminare sind Vorstufen des Seminars und dienen der Ausbildung bzw Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses. Es werden exemplarisch fachspezifische Themen durch Referate, schriftliche Arbeiten und/oder durch Diskussionen behandelt.

5. Seminare (SE) haben der wissenschaftlichen Diskussion zu dienen. Von den Teilnehmern sind eigene mündliche Beiträge (Präsentation eines Referats in einem bestimmten zeitlichen Mindestumfang und Mitwirkung an der Diskussion) und eine schriftliche Seminararbeit zu fordern. Dies gilt auch für Seminare, die in Form von Exkursionen oder Projektstudien durchgeführt werden.

6. Grundkurse (GK) sind einführende Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, in denen Inhalte von Prüfungsfächern in einer didaktisch aufbereiteten Form vermittelt werden, die den Studierenden ein möglichst hohes Maß an eigenständiger Aneignung der Inhalte ermöglicht.

7 Kurse (KU): Bei Kursen tragen die Studierenden durch selbständige Vorbereitung zur Erarbeitung des Lehrstoffes bei. Von den Teilnehmern sind eigene mündliche (zB Diskussionsbeiträge, Präsentationen) oder schriftliche Beiträge (zB Hausarbeiten) zu fordern.

8. Sprachkurse (SK): Sprachkurse dienen der Vertiefung fremdsprachiger Fähigkeiten für das Wirtschafts- und Rechtsleben. Sie haben insb den Zweck, die fachspezifische Sprachkompetenz aufzubauen bzw zu vertiefen.

§ 4. Allgemeine und besondere Bestimmungen zu den Lehrveranstaltungen

(1) Allgemeine Bestimmungen:

1. Es wird auf spezielle Wünsche zur zeitlichen Gestaltung von Lehrveranstaltungen für berufstätige oder Kinder betreuende Studierende nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten Bedacht genommen. Eventuell dafür relevante Ergebnisse von Evaluierungsverfahren sind im Rahmen der Machbarkeit für das jeweils kommende Studienjahr entsprechend heranzuziehen.

2. Grundsätzlich müssen sich die Studierenden unter Bedachtnahme auf die vorgesehenen Anmeldefristen zu den in § 3 Z 3-8 genannten Lehrveranstaltungen anmelden. Auch bei Vorlesungen (§ 3 Z 1) und Vorlesungen mit Übungscharakter (§ 3 Z 2) wird eine Anmeldung dringend empfohlen.

3. Die VO im Bereich des internationalen Rechts (§ 6 C 9), der speziellen BWL (§ 6 A 3) und der speziellen VWL (§ 6 B 3) werden zT in englischer Sprache abgehalten. Es wird empfohlen, darüber hinaus so viele Lehrveranstaltungen wie möglich in englischer Sprache abzuhalten.

(2) Besondere Bestimmungen über die Zulassung zu Lehrveranstaltungen:

1. Die unter § 3 Z 4, 7 und 8 genannten Lehrveranstaltungen sind auf 40 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer beschränkt. Seminare (§ 3 Z 5) sind auf 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt. Übungen (§ 3 Z 3) und Grundkurse (§ 3 Z 6) sind auf 60 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer beschränkt. Beim GK Einführung in die Statistische Datenanalyse (§ 6 E) erfolgt eine Teilnahmebeschränkung nach Maßgabe der verfügbaren EDV-Arbeitsplätze.

2. Für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung ist die Reihung der Anmeldung in PLUSonline nicht verbindlich; vielmehr gelten folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:

- Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Curriculums
- Notenschnitt bereits abgelegter Prüfungen im betreffenden Prüfungsfach
- Bei gleichem Notenschnitt werden Studierende mit Beihilfenbezug vorgezogen
- Berufstätigkeit der Studierenden
- Zeitpunkt der Anmeldung zur Lehrveranstaltung.

Bereits einmal zurückgestellte Studierende sind in jedem Fall bevorzugt (an erster Stelle) zu berücksichtigen, wenn sie die betreffende Lehrveranstaltung zur Erfüllung des Curriculums brauchen.

(3) Die Lehrveranstaltungen aus Bilanzierung und Bilanzpolitik sowie Kostenrechnung (§ 6 A Z 1 und Z 2) bauen auf Kenntnissen des Rechnungswesens im Umfang des Lehrplanes einer Handelsakademie auf. Diese Kenntnisse können durch ehest mögliche Absolvierung des gebundenen

Wahlfachs Einführung in das Rechnungswesen (Buchhaltung und Kostenrechnung) erworben werden.

§ 5. Studieneingangsphase: 10 ECTS

Die Studieneingangsphase (STEP) umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

- 2 VO Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (3 ECTS)**
- 4 GK Grundlagen und Methoden des Bürgerlichen Rechts (7 ECTS)**

§ 6. Lehrveranstaltungen und Prüfungsfächer

Die in § 6 angeführte Zahl vor der Lehrveranstaltungsbezeichnung weist die Anzahl der Semesterwochenstunden aus, die Zahl in Klammer danach die dafür vergebenen ECTS-Anrechnungspunkte. Eine Übersicht über die Lehrveranstaltungen und Prüfungen dieses Curriculums findet sich im Musterstudienplan, der im Anhang abgebildet ist.

A. Betriebswirtschaftslehre: insg. 41,5 ECTS

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I (13,5 ECTS)

- 1 VO Bilanzierung und Bilanzpolitik (1,5)
- 2 PS Bilanzierung und Bilanzpolitik (3)
- 1 VO Organisation, Personal und Management (1,5)
- 2 PS Organisation, Personal und Management (3)
- 1 VO Investition und Finanzierung (1,5)
- 2 PS Investition und Finanzierung (3)

2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II (13 ECTS)

- 3 GK Kostenrechnung (5)
- 3 GK Marketing (5)
- 2 GK Bilanzanalyse und Bilanzpolitik (3)

3. Spezielle Betriebswirtschaftslehre (15 ECTS)

In einem Spezialgebiet der Betriebswirtschaftslehre sind vertiefte Kenntnisse zu erwerben. Zur Auswahl stehen „Controlling und strategische Unternehmensführung“, „Betriebliches Finanz- und Steuerwesen“ und „Finanzmärkte und Finanzdienstleistungen“. Aus einem dieser Fächer sind jeweils zu absolvieren:

- 4 VO Spezielle Betriebswirtschaftslehre (6)
- 2 SE Spezielle Betriebswirtschaftslehre (6)
- 2 PS Spezielle Betriebswirtschaftslehre (3)

B. Volkswirtschaftslehre: insg. 17,5 ECTS

1. Einführung in die Volkswirtschaftslehre (3 ECTS)

- 2 VO Einführung in die VWL (3 ECTS)

2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (10 ECTS)

- 3 GK Mikroökonomik (5)
- 3 GK Makroökonomik (5)

3. Spezielle Volkswirtschaftslehre (4,5 ECTS)

3 VU Finanzwissenschaft (4,5)

oder

3 VU Wirtschaftspolitik (4,5)

C. Recht: insg. 83 ECTS

1. Grundlagen und Methoden des Öffentlichen Rechts (7 ECTS)

4 GK Grundlagen und Methoden des Öffentlichen Rechts (7)

2. Materielles Europarecht (3 ECTS)

2 VO Materielles Europarecht (3)

3. Bürgerliches Recht (23 ECTS)

2 VO Bürgerliches Recht Allgemeiner Teil (3)

2 VO Schuldrecht Allgemeiner Teil (3)

2 VO Besonderes Vertragsrecht (3)

2 VO Schadenersatzrecht (3)

3 VO Sachenrecht und Kreditsicherungsrecht (4,5)

1 VO Bereicherungsrecht und Geschäftsführung ohne Auftrag (1,5)

2 UE Bürgerliches Recht (5)

4. Unternehmensrecht (9 ECTS)

4 VO Allgemeine Lehren, Unternehmensgeschäfte und Gesellschaftsrecht (6)

2 VO Wettbewerbsrecht (3)

5. Arbeitsrecht und Sozialrecht (10,5 ECTS)

3 VU Individualarbeitsrecht und Arbeitsschutzrecht (4,5)

2 VO Kollektives Arbeitsrecht (3)

2 VO Sozialrecht (3)

6. Zivilverfahrensrecht (3 ECTS)

2 VU Einführung in das Zivilverfahrensrecht und in das Insolvenzrecht (3)

7. Öffentliches Wirtschaftsrecht (17 ECTS)

4 VO Öffentliches Wirtschaftsrecht I: Österreichisches und europäisches öffentliches Wirtschaftsrecht (6)

2 VO Öffentliches Wirtschaftsrecht II: Gewerbliches Berufsrecht, Betriebsanlagenrecht, Baurecht und Raumordnungsrecht (3)

2 VO Öffentliches Wirtschaftsrecht III: Grundzüge des Vergabe- und Regulierungsrechts (3)

2 UE Öffentliches Wirtschaftsrecht (5)

8. Finanzrecht (4,5 ECTS)

2 VO Materielles Steuerrecht (3)

1 VU Finanzverfahrensrecht, Finanzstrafrecht (1,5)

9. Internationales Recht (3 ECTS)

2 KU International Business Transactions (3) **oder** 2 VO E-Commerce (3) **oder** 2 VO International Trade and Business Law (3) (nach Wahl der Studierenden)

10. Wirtschaftsstrafrecht (3 ECTS)

2 VO Wirtschaftsstrafrecht (3)

D. Wissenschaftliche Arbeitstechnik: insg. 2,5 ECTS

2 KU Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (2,5)

E. Statistik: insg. 5 ECTS

3 GK Einführung in die Statistische Datenanalyse (5)

F. Gebundene Wahlfächer: insg. 8 ECTS

Zu absolvieren durch Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei der folgenden Fächer:

- Arbeitsmarkt und Technologie
- Einführung in das Rechnungswesen (Buchhaltung und Kostenrechnung)
- Genderperspektiven in der Wirtschafts- und Arbeitswelt
- Politische Grundlagen
- Unternehmensethik
- Unternehmenskommunikation
- Wirtschaftsgeographie
- Wirtschaftsgeschichte
- Wirtschaftsmediation
- Wirtschaftspsychologie

G. Englisch: insg. 6,5 ECTS

2 SK Business English (3,5)
2 SK Englisch als Vertragssprache (3)

H. Interdisziplinäres Seminar: insg. 6 ECTS

2 SE (6)

Ein interdisziplinäres Seminar muss rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Themeninhalte aufweisen. Die Interdisziplinarität des Seminars ergibt sich also aus einer Behandlung rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Themenkomplexe. Demzufolge kommen zB folgende Themen für ein solches interdisziplinäres Seminar in Betracht: Unternehmensgründung und Gesellschaftsrecht; Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten und Gesellschaftsrecht; Personalmanagement und Arbeitsrecht; Kapitalmarkt und Kapitalmarktrecht.

§ 7. Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungen sind in Form einzelner Lehrveranstaltungsprüfungen bzw in Form von Fachprüfungen abzulegen. Diese gelten als Teilprüfungen der Bachelorprüfung. Mit der positiven Beurteilung aller Teilprüfungen und der Bachelorarbeiten (§ 9) wird das Bachelorstudium abgeschlossen (Bachelorprüfung).

(2) Es sind folgende schriftliche Fachprüfungen abzulegen:

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I (Dauer: 150 Minuten)

- Bürgerliches Recht (Dauer: 150 Minuten)
- Öffentliches Wirtschaftsrecht (Dauer: 150 Minuten)
- Unternehmensrecht (Dauer: 120 Minuten)
- Finanzrecht (Dauer: 120 Minuten)

(3) Das Fach Arbeitsrecht und Sozialrecht ist in Form einer mündlichen Fachprüfung abzulegen.

(4) Die spezielle Betriebswirtschaftslehre ist mit einer Fachprüfung abzuschließen. Diese ist sowohl schriftlich (3 ECTS) als auch mündlich (3 ECTS) abzulegen.

(5) Lehrveranstaltungsprüfungen sind abzulegen aus den Bereichen:

- Einführung in die BWL (STEP)
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II
- Einführung in die VWL
- Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
- Spezielle Volkswirtschaftslehre
- GK Grundlagen und Methoden des Bürgerlichen Rechts (STEP)
- GK Grundlagen und Methoden des Öffentlichen Rechts
- Materielles Europarecht
- Zivilverfahrensrecht
- Internationales Recht
- Wirtschaftsstrafrecht
- Wissenschaftliche Arbeitstechnik
- Statistik
- Gebundene Wahlfächer
- Englisch

§ 8. Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

(1) Die Zulassung zur schriftlichen Fachprüfung spezielle Betriebswirtschaftslehre setzt voraus, dass die Fachprüfung aus Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre I sowie die jeweiligen PS und SE der speziellen Betriebswirtschaftslehre erfolgreich absolviert wurden. Die Zulassung zur mündlichen Fachprüfung spezielle Betriebswirtschaftslehre setzt die positive Absolvierung der schriftlichen Fachprüfung voraus.

(2) Die Zulassung zu den Lehrveranstaltungsprüfungen aus Grundzüge der Volkswirtschaftslehre setzt voraus, dass die Lehrveranstaltungsprüfung Einführung in die Volkswirtschaftslehre erfolgreich absolviert wurde.

(3) Die Zulassung zur Lehrveranstaltungsprüfung aus spezieller Volkswirtschaftslehre setzt voraus, dass die Lehrveranstaltungsprüfungen aus Grundzüge der Volkswirtschaftslehre erfolgreich absolviert wurden.

(4) Die Zulassung zu den Fachprüfungen Öffentliches Wirtschaftsrecht und Finanzrecht setzt voraus, dass die Lehrveranstaltungsprüfung GK Grundlagen und Methoden des Öffentlichen Rechts erfolgreich absolviert wurde.

(5) Die Zulassung zu den Fachprüfungen setzt jeweils voraus, dass die für das betreffende Fach im Curriculum vorgesehenen UE, PS oder SE positiv absolviert wurden.

§ 9. Seminare und Bachelorarbeiten

(1) Die Studierenden haben zudem das geforderte interdisziplinäre Seminar positiv zu absolvieren. In diesem Seminar ist eine schriftliche Arbeit (Bachelorarbeit) abzufassen. Bachelorarbeiten werden vom Leiter/von der Leiterin des betreffenden Seminars beurteilt. Die Benotung der Bachelorarbeit erfolgt dabei gemeinsam mit der Lehrveranstaltung, in der sie vorgelegt wurde. Die Zulassung zum interdisziplinären Seminar setzt die positive Absolvierung folgender Fach- und Lehrveranstaltungsprüfungen voraus: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I; Einführung in die Volkswirtschaftslehre; Grundzüge der Volkswirtschaftslehre; Grundlagen und Methoden des Öffentlichen Rechts; wissenschaftliche Arbeitstechnik.

(2) Im SE Spezielle Betriebswirtschaftslehre ist die zweite Bachelorarbeit zu verfassen. Bachelorarbeiten werden vom Leiter/von der Leiterin des betreffenden Seminars beurteilt. Die Benotung der Bachelorarbeit erfolgt dabei gemeinsam mit der Lehrveranstaltung, in der sie vorgelegt wurde. Die Zulassung zum SE Spezielle Betriebswirtschaftslehre setzt voraus, dass folgende Fach- und Lehrveranstaltungsprüfungen positiv absolviert werden: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I; wissenschaftliche Arbeitstechnik.

§ 10. Freifächer

Die Studierenden sind berechtigt, weitere Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät zu besuchen und entsprechende Leistungsnachweise zu erbringen, die über das Pflicht- und Wahlprogramm dieses Curriculums (siehe § 6) hinausgehen.

§ 11. Auslandssemester

Es wird empfohlen, mindestens ein Semester an einer ausländischen Universität zu absolvieren. Es wird durch entsprechende Anerkennung im Ausland positiv beurteilter Lehrveranstaltungs- oder Fachprüfungen sichergestellt, dass dies ohne Verlust von Studienzeiten möglich ist.

§ 12. Inkrafttreten des Curriculums

Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Es ist ab seinem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden (§ 8 der Satzung der Universität Salzburg).

§ 13. Übergangsbestimmungen

(1) § 7 Abs 2 dieses Curriculums gilt für die Fachprüfung aus Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre I erst ab dem 1. Mai 2012. Bis zum 30. April 2012 gilt § 7 Abs 2 des Curriculums Bachelor Recht und Wirtschaft Version 2008 über die Fachprüfung Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre sowie über die Fachprüfung Betriebliches Rechnungswesen weiterhin. Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre ist die positive Absolvierung des PS Organisation, Personal und Management und des GK Marketing. Das PS Betriebliche Leistungsfunktionen wird als GK Marketing anerkannt. Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Betriebliches Rechnungswesen ist die positive Absolvierung des PS Bilanzierung und Bilanzpolitik, des PS Investition und Finanzierung und des GK Kostenrechnung. Das PS Kostenrechnung wird als GK Kostenrechnung anerkannt.

(2) Bis zum 30. April 2012 kann die Fachprüfung Grundzüge der Volkswirtschaftslehre nach den bisherigen Studienvorschriften (§ 7 Abs 2 Curriculum Bachelor Recht und Wirtschaft Version 2008)

absolviert werden. Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Fachprüfung ist die positive Absolvierung der VO Einführung in die Volkswirtschaftslehre.

(3) Abweichend von § 9 Abs 1 und § 9 Abs 2 dieses Curriculums wird bis zum 30. Juni 2012 die Absolvierung des KU Wissenschaftliche Arbeitstechnik für die Zulassung zu den dort genannten Seminaren nicht vorausgesetzt.

(4) § 7 Abs 2 und § 8 Abs 5 dieses Curriculums gelten für die Fachprüfung Bürgerliches Recht erst ab dem 1. März 2012. Bis zum 29. Februar 2012 gilt § 7 Abs 3 des Curriculums Bachelor Recht und Wirtschaft Version 2008 über die Fachprüfung Privatrecht II.

(5) Nach positiver Absolvierung der in Abs 1, 2 und 4 genannten Fachprüfungen gilt in Bezug auf die Anerkennung dieser Prüfungen die Verordnung des Vizerektors für Lehre über die Anerkennung von Prüfungen für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften (Curriculum 2011) und das Bachelorstudium Recht und Wirtschaft (Curriculum 2011) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg sinngemäß.

§ 14. Anerkennung von Prüfungen

Folgende Prüfungen des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften werden anerkannt:

1. Die Teilprüfung Grundlagen und Methoden des Verfassungs- und Verwaltungsrechts (STEP) ersetzt die Lehrveranstaltungsprüfung Grundlagen und Methoden des Öffentlichen Rechts.
2. Die Lehrveranstaltungsprüfung GK Grundlagen und Methoden des Bürgerlichen Rechts ersetzt die Lehrveranstaltungsprüfung GK Grundlagen und Methoden des Bürgerlichen Rechts.
3. Die Teilprüfung Unternehmensrecht ersetzt die Fachprüfung Unternehmensrecht.
4. Die Teilprüfung Europarecht ersetzt die Lehrveranstaltungsprüfung materielles Europarecht.
5. Die Teilprüfung Arbeitsrecht und Sozialrecht ersetzt die Fachprüfung Arbeitsrecht und Sozialrecht.
6. Die Teilprüfung Finanzrecht ersetzt die Fachprüfung Finanzrecht.
7. Die Teilprüfung Bürgerliches Recht (schriftlicher Prüfungsteil) ersetzt die Fachprüfung Bürgerliches Recht.
8. Die Teilprüfung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (schriftlicher Prüfungsteil) ersetzt die Fachprüfung Öffentliches Wirtschaftsrecht, jedoch ist die positive Absolvierung der VO Öffentliches Wirtschaftsrecht III nachzuweisen.
9. Die Teilprüfung Zivilverfahrensrecht ersetzt die Lehrveranstaltungsprüfung Zivilverfahrensrecht.
10. Die UE aus Bürgerlichem Recht im Diplomstudium ersetzt die UE aus Bürgerlichem Recht im Bachelorstudium.
11. Die UE Verfassungs- und Verwaltungsrecht ersetzt die UE öffentliches Wirtschaftsrecht.
12. Der KU Legal English ersetzt den SK Englisch als Vertragssprache
13. Die Lehrveranstaltungsprüfungen aus Arbeitstechniken ersetzen den KU Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten.
14. Die Lehrveranstaltungsprüfung Einführung in die Betriebswirtschaftslehre im Diplomstudium ersetzt die Lehrveranstaltungsprüfung Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (STEP) im Bachelorstudium.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg

ANHANG: Mustercurriculum

1. Semester

Studieneingangsphase (STEP):
Grundkurs (GK): Grundlagen und Methoden des Bürgerlichen Rechts 7 cr.
VO Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 3 cr.

↓

Grundkurs (GK): Grundlagen und Methoden des Öffentl. Rechts 7 cr.
VO Einführung in die Volkswirtschaftslehre (VWL) 3 cr.
Grundkurs Marketing (A-BWL II) 5 cr.

Gebundenes Wahlfach 4 cr.*)

▼
Prüfungen

LV-Prüfungen über die STEP:
Grundkurs Grundlagen und Methoden des Bürgerlichen Rechts
VO Einführung in die BWL
(ENDE DER STEP MITTE/ENDE NOV./APRIL)

LV-Prüfungen:
GK Grundlagen und Methoden des Öffentlichen Rechts
GK Marketing
Prüfung(en) des Wahlfaches
VO Einführung in die VWL

2. Semester

VO Organisation, Personal u. Management (A-BWL I) 1,5 cr.
PS Organisation, Personal und Management (A-BWL I) 3 cr.
VO Bilanzierung u. Bilanzpolitik (A-BWL I) 1,5 cr.
PS Bilanzierung u. Bilanzpolitik (A-BWL I) 3 cr.
VO Investition und Finanzierung (A-BWL I) 1,5 cr.
PS Investition und Finanzierung (A-BWL I) 3 cr.
GK Mikroökonomik (GZ d. VWL) 5 cr.
VO Bürgerliches Recht Allgemeiner Teil (BR) 3 cr.
VO Schuldrecht Allgemeiner Teil (BR) 3 cr.
VO Bereicherungsrecht u. GoA (BR) 1,5 cr.

GK Einf. i. d. Statistische Datenanalyse 5 cr.

▼
Prüfungen

schriftl. FP über Allgemeine BWL I
(deckt alle LV aus A-BWL I)
LV-Prüfungen:
Grundkurs Mikroökonomik
3 Proseminare aus BWL I
GK: Einf.i.d. Statistische Datenanalyse

3. Semester

GK Kostenrechnung (A-BWL II) 5 cr.
GK Makroökonomik (GZ d. VWL) 5 cr.
VO Besonderes Vertragsrecht (BR) 3 cr.
VO Schadenersatzrecht (BR) 3 cr.

VO Sachen- und Kreditsicherungsrecht (BR) 4,5 cr.
UE Bürgerliches Recht (BR) 5 cr.
VO Mat. Steuerrecht (FinR) 3 cr.
VU Finanzverfahrensrecht, Finanzstrafrecht, (FinR) 1,5 cr.

▼
Prüfungen

schriftl. FP aus Finanzrecht
schriftl. FP aus Bürgerliches Recht
(FP deckt alle LV aus BR und FinR)
LV-Prüfungen:
UE aus Bürgerlichen Recht
Grundkurs: Makroökonomik
Grundkurs: Kostenrechnung

*) Bei fehlenden Vorkenntnissen aus Rechnungswesen (bsp. keine HAK-Matura) wird dringend empfohlen, bereits im 1. Semester das Gebundene Wahlfach „Einführung in das Rechnungswesen (Buchhaltung und Kostenrechnung)“ zu wählen.

4. Semester

KU Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
2,5 cr.

VO Öffentl. Wirtschaftsrecht I (**ÖWR**) 6 cr.
VO Öffentl. Wirtschaftsrecht II (**ÖWR**) 3 cr.
VO Öffentl. Wirtschaftsrecht III (**ÖWR**) 3 cr.
UE Öffentl. Wirtschaftsrecht (**ÖWR**) 5 cr.

VO Spez. Betriebswirtschaftslehre 3 cr.
PS Spez. Betriebswirtschaftslehre 3 cr.
(Spez. BWL nach Wahl)

VU Finanzwissenschaften 4,5 cr. **ODER**
VU Wirtschaftspolitik 4,5 cr. **(spez. VWL)**



Prüfungen

schriftl. FP Öffentl. Wirtschaftsrecht
(deckt alle LV aus ÖWR)
LV-Prüfungen:
KU Einführung in das wiss. Arbeiten
VU aus Spez. VWL
PS aus Spez. BWL
Übung aus ÖWR

5. Semester

VO Allg. Lehren, Handelsgeschäfte und Gesellschaftsrecht (**UnternehmensRe.**) 6 cr.
VO Wettbewerbsrecht (**UnternehmensRe.**) 3 cr.
VO Materielles Europarecht (**EuR**) 3 cr.
VO Spez. Betriebswirtschaftslehre 3 cr.
SE Spez. Betriebswirtschaftslehre/Bachelorarbeit 6 cr.
(Spez. BWL nach Wahl)
SK Business English 3,5 cr.

Gebundenes Wahlfach 4 cr.



Prüfungen

schriftl. + mdl. FP Spezielle Betriebswirtschaftslehre
(deckt alle LV aus spez. BWL)
schriftl. FP Unternehmensrecht
(deckt alle LV aus Unternehmensrecht)
LV-Prüfungen:
VO Materielles Europarecht
Sprachkurs: Business English
LV-Prüfung(en) des Wahlfaches
SE aus Spez. BWL

6. Semester

GK Bilanzanalyse/Bilanzpolitik (**A-BWL II**) 3 cr.
VO Kollekt. Arbeitsrecht (**AR+SR**) 3 cr.
VO Sozialrecht (**AR + SR**) 3 cr.
VU Individualarbeitsrecht und Arbeitsschutzrecht (**AR + SR**) 4,5 cr.
VO **Wirtschaftsstrafrecht** 3 cr.

VU **Einf. i.d. Zivilverfahrensr. und in das Insolvenzrecht (ZvR)** 3 cr.

SK Englisch als Vertragssprache 3 cr.
Internationales Recht 3 cr.

KU International Business
Transactions od. VO e-commerce od.
VO International Trade and Business Law
(nach Wahl)
1 **interdisz. Seminar/Bachelorarbeit** 6 cr.



Prüfungen

mdl. FP aus Arbeitsrecht u. Sozialrecht
(deckt alle LV aus AR und SR)
LV-Prüfungen:
Grundkurs Bilanzanalyse/Bilanzpolitik
Zivilverfahrensrecht
Internationales Recht
Wirtschaftsstrafrecht
Sprachkurs: Englisch als Vertragssprache
1 interdisz. Seminar/Bachelorarbeit

